



# DWZRV – Mindesthaltungsbedingungen

## Begriffsbestimmungen:

- Welpen: Hunde bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche
- Hunde: jeder gehaltene Hund mit Ausnahme von Welpen
- Zuchthund: Jeder fortpflanzungsfähige Hund
- Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im DWZRV eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der DWZRV gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.
- Zwinger: im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsform von Hunden
- Hundebesitzer: Jedes DWZRV-Mitglied, in dessen Besitz Hunde gehalten werden.

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 in der Fassung vom 20.12.2022 lautet:

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Diese Vorgaben werden in der Tierschutz-Hundeverordnung zum 01.01.2023 konkretisiert und bilden in ihrer jeweils gültigen Fassung die für alle DWZRV-Mitglieder verbindlichen Rechtsnormen.

Darüber hinaus gelten für alle DWZRV-Mitglieder die folgenden Mindestanforderungen, die hinsichtlich der Haltung und Unterbringung ihrer Hunde gestellt werden.

Kontrollorgane im Sinne dieser Ordnung sind die Zuchtwarte des DWZRV, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

## A. Ernährung

“Angemessene Ernährung” bedeutet, dass sich jeder Hundebesitzer über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Hundebesitzer aus entsprechender Fachliteratur oder bei Fortbildungen anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist. Des Weiteren hat der Hundebesitzer Sorge zu tragen, dass dem Hund in seinem jeweiligen Aufenthaltsbereich ausreichend sauberes Trinkwasser zur Verfügung steht.

## B. Pflege

Jede Rasse stellt andere Anforderungen an die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassety-pischen Aussehens. Der Besitzer hat für die Gesundheit, das Wohlergehen und die Pflege aller Hunde Sorge zu tragen.

Zur Pflege gehört in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle:

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen. Bei Kontrollen einer Zuchtstätte oder Hundehaltung muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob der Besitzer je nach Anzahl der gehaltenen Hunde die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde hat und ob dieser den gestellten Forderungen nachkommt. Ein entsprechender Vermerk ist in den dafür vorgesehenen Formularen vorzunehmen.

### **C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung**

**Unabhängig von der Art der Haltung sind die nachfolgend genannten Vorgaben sowie die gesetzlichen Mindestanforderungen in ihrer aktuell gültigen Form zwingend einzuhalten.**

- Die Hunde müssen am Wohnsitz des Hundebesitzers gehalten werden.
- Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss täglich mindestens 4 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei alters- und rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Hundebesitzer oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.
- Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- Die Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) ist verboten, da dem Hund damit jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Eine kurzzeitige Unterbringung, auch auf Veranstaltungen in Boxen darf 2 Stunden nicht überschreiten.
- Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden Möglichkeit zum freien Auslauf geboten werden.
- Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Hundebesitzer und mit ihm in enger Verbindung stehender Bezugspersonen zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.
- Für je fünf gehaltene Zuchthunde (ggfs. zzgl. ihrer Welpen) muss jeweils eine Betreuungsperson mit den dafür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung stehen. Bis zu zwei Hündinnen mit Welpen dürfen gleichzeitig von einer Betreuungsperson betreut werden.
- Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

**Unabhängig von den nachfolgend genannten Haltungsformen gelten folgende Mindestvoraussetzungen für alle Räumlichkeiten, in denen Hunde dauerhaft untergebracht sind:**

- Sie müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden, Kot und andere Hinterlassenschaften sind täglich zu entfernen.
- Sie müssen gut zu belüften und vor Überhitzung geschützt sein.
- Sie müssen ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
- Sie müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 °C zu erreichen sein muss. Bei Bedarf ist eine Einzelheizquelle anzubringen.
- Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung stehen.
- Die Unterbringung muss mind. zweimal täglich überprüft, aufgetretene Mängel unverzüglich abgestellt werden.
- Anbindehaltung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

**Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich, wobei die Haltung im Haus / Wohnung favorisiert wird:**

- I. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung
- II. Haltung in Räumen, Stallungen, Scheunen
- III. Haltung im Zwinger

#### **I. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung**

Bei einer ausschließlichen Haltung in Wohnräumen sollen sich die Hunde frei und ungehindert in den relevanten Räumlichkeiten bewegen können. Hierbei ist darauf zu achten, dass den Hunden eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht. Unter Wohnräumen sind hier tatsächlich vom Züchter und seiner Familie genutzte und dem üblichen Wohnstandard entsprechende Räumlichkeiten zu verstehen.

Müssen Hunde dauerhaft von der Gruppe separiert werden, so sind die an Beginn des Abschnitts C. genannten Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten und dem Hund ausreichend Kontakt zu Betreuungspersonen zu gewähren.

## II. Haltung in Räumen, Stallungen, Scheunen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Haltung von Hunden ausschließlich in Räumlichkeiten, die nicht vom Züchter und seiner Familie zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Hundehaus, ausgebaute Scheune, Stall). Diese Räumlichkeiten werden im Folgenden zur Vereinfachung unter dem Begriff "Hundehaus" zusammengefasst. Eine solche dauerhafte Unterbringung kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Die Wände und der Boden des Hundehauses müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume müssen absolut zugfrei sein.
- Die Abtrennung von „Buchten“ muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit zu mindestens einer Seite geboten wird (keine blickdichte Abtrennung). Die Abtrennungen müssen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- Jedem Hund müssen entsprechend seiner Rassezugehörigkeit folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche innerhalb des Hundehauses zur Verfügung stehen, dabei darf keine Seite des Raums kürzer als zwei Meter sein. Die Mindestbodenfläche beträgt für Hunde folgender Rassen:

Rasse	Mindestbodenfläche in m <sup>2</sup>
Italienisches Windspiel, Podengo Português (Pequeño), Podenco Andaluz (Talla Chica)	6
Whippet, Silken Windsprite, Silken Windhound, Podengo Português (Medio), Podenco Canario, Cirneco dell'Etna, Podenco Andaluz (Talla Mediana)	8
Afghanischer Windhund, Azawakh, Chart Polski, Galgo Espanol, Greyhound, Magyar Agar, Saluki, Sloughi, Pharaoh Hound, Podenco Ibicenco, Podenco Andaluz (Talla Grande), Podengo Português (Grande), Kritikos Lagonikos, Taigan	10
Barsoi, Deerhound, Irish Wolfhound	12
<b>Für jeden weiteren, in derselben Box gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.</b>	

- Die Räumlichkeiten müssen ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Mindestbodenfläche betragen.
- In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Hundehütte mit Abstand zum Raumboden zur Verfügung stehen. Die Wärmedämmung ist so vorzunehmen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- Jede Bucht muss direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der auch bei der Haltung nur eines einzelnen Hundes, mindestens 20 m<sup>2</sup> groß sein muss. Bei Haltung von mehreren Hunden müssen pro Hund weitere 10 m<sup>2</sup> Freilauffläche vorhanden sein. Die Umzäunung des Auslaufes muss aus gesundheitsschädlichem Material und so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf müssen der Anzahl und Größe der Hunde entsprechende über den Boden erhöhte, weiche, von Witterung und Sonne geschützte Liegeplätze vorhanden sein. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich.
- Diese Vorgaben ersetzen nicht die oben genannten Vorgaben zu Auslauf, Betreuung und Bewegung und die in der TschHV genannten Mindestbedingungen, sie erweitern diese.

## III. Haltung in offenen und teilweise offenen Zwingern:

Die Haltung von Zuchthündinnen mit Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist nicht gestattet. Die Haltung in offenen Zwingern ist für alte oder kranke Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen. Die Haltung aller anderen Hunde ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Die Mindestbodenfläche entspricht den Vorgaben aus Abschnitt II. Für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.
- Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
- Die Vorgaben aus Abschnitt II. bezüglich Beschaffenheit eines an den Zwinger angeschlossenen Auslaufes, dessen Umzäunung und die Ausstattung mit Liegeflächen gelten entsprechend.

- Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine von Witterung und Sonne geschützte, weiche Liegefläche zur Verfügung stehen.
- Innerhalb des Zwingers - oder unmittelbar mit ihm verbunden - muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
  - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
  - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt und mit einem zusätzlichen Windfang versehen sein.

**Diese Haltungsbedingungen erweitern die aktuell gültigen vorgegebenen Vorschriften der TschHuV.**

#### **D. Unterbringung von Zuchthündinnen und Welpen**

Abweichend von den vorgenannten Punkten gelten für die Unterbringung von trächtigen und säugenden Hündinnen sowie ihrer Welpen bis zu deren Abgabe:

- Spätestens 5 Tage vor der erwarteten Geburt ist der Hündin eine Wurfbox /-kiste zur Verfügung zu stellen. Diese muss an geeigneter, zugfreier Stelle in den Wohnräumen oder einem separaten Wurfraum stehen, leicht zu reinigen und der Größe der Hündin angepasst sein, so dass sie sich in Seitenlage bequem ausstrecken kann. Sie muss mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, welche die Welpen vor Erdrücken schützt (z. B. umlaufende Leiste). Um den Erfordernissen einer störungsfreien Welpenaufzucht gerecht zu werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Hündin von übrigen im Haushalt befindlichen Hunden zu trennen. Die dauerhafte Anwesenheit des Hundebesitzers in der Räumlichkeit muss jedoch möglich sein.
- Der Wurfbereich muss so gestaltet sein, dass die Welpen weder überhitzen noch unterkühlen ( $> 20\text{ °C}$  in den ersten drei Lebenswochen). Eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Heizplatte oder eines Wärmestrahlers muss bei Temperaturen  $< 20\text{ °C}$  zur Verfügung stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass innerhalb des Aufenthaltsbereichs der Welpen ein Temperaturgefälle herrscht, so dass diese eigenständig nach Bedarf wärmere oder kältere Regionen aufsuchen können. Die Seitenwände der Wurfbox müssen so beschaffen sein, dass sie von den Welpen in den ersten vier Lebenswochen nicht selbständig überwunden werden können.
- Der Hündin muss jederzeit die Möglichkeit geboten werden, sich eigenständig von ihren Welpen zurückzuziehen.
- Spätestens ab der 6. Lebenswoche müssen die Welpen in einem ausreichend großen Raum (Mindestmaße s. Abschnitt C II) mit direktem Zugang ins Freie gehalten werden. Der Boden muss mit einem rutschfesten, leicht zu reinigenden und desinfizierbarem Bodenbelag versehen sein.
- Der Raum muss gut zu lüften und mit einem Fenster ausgestattet sein, welches mindestens  $1/6$  der Bodenfläche beträgt.
- Die Welpen müssen die Möglichkeit haben, den angrenzenden Freilauf tagsüber eigenständig aufzusuchen und zu nutzen. Die Größe des Auslaufes muss der Wurfstärke und dem Alter der Welpen angepasst sein.
- Die Mindestbodenfläche für diesen Auslauf beträgt für Würfe der Rassen:

Italienisches Windspiel, Whippet, Silken Windsprite, Silken Windhound, Cirneco dell'Etna, Podenco Canario, Podengo Português (Pequeno & Medio), Podenco Andaluz (Talla Chica & Talla Mediana)	<b>50 m<sup>2</sup></b>
Afghanischer Windhund, Azawakh, Barsoi, Chart Polski, Deerhound, Galgo Espanol, Greyhound, Irish Wolfhound, Magyar Agar, Saluki, Sloughi, Pharaoh Hound, Podenco Ibicenco, Podengo Português (Grande), Podenco Andaluz (Talla Grande), Kritikos Lagonikos, Taigan	<b>100 m<sup>2</sup></b>

- Die Umzäunung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen diese nicht überwinden können.
- Zuchtstätten ohne einen Raum mit direktem Zugang ins Freie sind nicht zulässig („Etagenzucht“).
- Wer drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen hält, gilt vor dem Gesetz als gewerbsmäßiger Züchter und bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Diese Mindesthaltungsbestimmungen treten nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg am 01.07.2024 in Kraft.

Espenau, 16./17. März 2024

Präsidentin:	Nicole Stangenberg-Frehse
Geschäftsführender Vorsitzender:	Martin Schmucker
Zuchtleiterin:	Meike Göbel
Hauptzuchtwartin:	Andrea Herrmann
Zuchtbuchführerin:	Martina Aulike